

EINREGANGEN

23. JULI 2020

Dienstgebäude:
Yorckstr. 4 – 11

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin,
Amt für Soziales, 10216 Berlin

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
Projekt „Beratungsstelle für Überschuldete“
Geschäftsstelle
Wilhelmstr. 115
10963 Berlin

Bearbeiter : Frau Rehfeld
Bearb.-Z. : Soz 221
Zimmer : 1030
Telefon : (030) 90298 (intern 9298) 2610
Fax : (030) 90298 (intern 9298) 2728
E – Mail : sigrid.rehfeld@ba-fk.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Datum : 21.7.2019
Aktenzeichen :

Zuwendungen des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2020 der sozialen Hilfe im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

Zuwendungsart: institutionelle Förderung
 Projektförderung

Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
 Anteilfinanzierung
 Festbetragsfinanzierung
 Vollfinanzierung

hier: Beratungsstelle für Überschuldete

Vorg.: Ihr Antrag vom 9.10.2019

Anlagen: Finanzierungsplan 2020
Einverständniserklärung
AnBest-P

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von **352.000,00 €**.

(i.W. dreihundertzweiundfünfzigtausend Euro).

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Deckung der Personal- und Sachkosten für das Projekt – Beratungsstelle für Überschuldete - zu verwenden.

Im Hinblick auf die gespannte Haushaltssituation verwenden Sie die Mittel bitte sparsam und wirtschaftlich.

- Seite 1 von 4 -

Fahrverbindungen:
U-Bahn: U6/U7 Mehringdamm

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

Berliner Bank	DE50100708480512722000	DEUTDEDB110
Berliner Sparkasse	DE57100500000610003607	BELADEBEXXX
Postbank Berlin	DE33100100100003416104	PBNKDEFF100

Meine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Bescheid ganz oder teilweise widerrufen werden kann, soweit Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund hauswirtschaftlicher Sperren nicht in dem erforderlichen Umfang verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Ich muss Sie bitten, bei Ihren Planungen und Überlegungen die finanzielle Gesamtsituation des Landes Berlin zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Kostenbegrenzung zu treffen. Hierzu gehören auch Überlegungen, ob und in welchem Umfang eigene Einnahmemöglichkeiten zu einer Verringerung der Zuwendung aus Mitteln des Landes Berlin führen können.

Aus dem gleichen Grund dürfen freie und freiwerdende Stellen nur nach meiner vorherigen Zustimmung besetzt werden.

Aufgrund eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin bin ich gehalten, Daten zur Teilhabe an den ausgereichten Mitteln zu erheben. Ich bitte Sie deshalb, Herrn Walze (michael.walze@ba-fk.berlin.de) und (Cc.) mir bis zum 5. Werktag des Folgemonates die Angaben über Ihre monatliche Menge (die Summe der Anzahl Ihrer Besucher / Nutzer o.ä. pro Tag) zu übermitteln. Die Mengenerfassung erfolgt auf der Grundlage der „InsOStat“-Statistik.

Weiterhin weise ich Sie auf die Einhaltung Ihrer halbjährlichen Berichtspflicht hin, die in der Ihnen vorliegenden Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Friedrichshain-Kreuzberg unter Punkt 3.2. festgehalten wurde.

Die Zuwendung setzt sich zusammen aus

1. Personalkosten	291.435,59 €
2. Sachkosten	60.564,41 €
3. Eigenmittel	0,00 €
Gesamt	352.000,00 €

Der von Ihnen eingereichte Finanzierungsplan vom 15.7.2020 ist hinsichtlich seiner Einzelansätze und seines Gesamtergebnisses verbindlich und Grundlage für die Aufstellung des Verwendungsnachweises.

Die Ihnen bekannten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. In dem ANBest-P sind Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten, deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides ganz oder teilweise führen kann.

Die Honorarmittel verwenden Sie bitte auf der Grundlage entsprechender Verträge und Qualifikationsnachweise mit Einzelperson unter Beachtung der „Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz.).“

Vor dem Kauf von Gegenständen mit einem Anschaffungswert ab 410,00 € netto holen Sie bitte eine Genehmigung ein und legen dem Antrag drei Kostenvoranschläge bei.

Ich bitte Sie, uns wesentliche Hinderungsgründe, welche die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme beeinflussen, umgehend mitzuteilen. *Werden überwiesene Mittel ganz oder teilweise nicht im Rahmen des Zweckes benötigt, so sind sie unverzüglich unter Angabe des Geschäftszeichens Soz 221 und des Kassenzeichens 3910 / 684 20 (für das laufende Haushaltsjahr) bzw. 3910 / 11921 (Rückführung von Mitteln aus dem Vorjahr) auf eines der unten angegebenen Konten der Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg zurückzuzahlen.*

Ich weise darauf hin, dass der Bewilligungsbescheid mit Anlagen für Sie bindend ist. Eine Abweichung davon, wie z.B. die Verwendung der Mittel zu anderen als im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Zwecken, ohne meine vorherige Zustimmung ist unzulässig und zwar auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird.

Abweichungen können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

bewilligte Zuwendungsmittel in Höhe von	352.000,00 €
abzüglich bereits gezahlte Teilbeträge von insgesamt	169.000,00 €
Restbetrag von	183.000,00 €

Die bewilligten Zuwendungsmittel werden auf folgendes Konto überwiesen:

Bankverbindung: EDG
IBAN: DE19 3506 0190 1557 9830 11
BIC : GENODED1DKD

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn Sie den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt haben und dieser Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass Sie sich mit seinem Inhalt durch die beigelegte, von Ihnen zu unterschreibende und an mich zurückzusendende Erklärung ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Die Zahlungen erfolgen in aller Regel in zweimonatlichen Teilbeträgen. Fordern Sie diese bitte beim Zuwendungsgeber ab und machen Sie dabei die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben.

Bei der Anforderung des letzten Teilbetrages bestätigen Sie bitte ausdrücklich, dass die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums für fällige Zahlungen benötigt werden.

Den Verwendungsnachweis legen Sie mir bitte – abweichend vom Nr. 6.1 ANBest-P – spätestens bis zum

01. Mai 2021

mit einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer summarischen Zusammenstellung, in Analogie zum Finanzierungsplan, vor.

Für eine abschließende Erfolgskontrolle stellen Sie im Sachbericht das erzielte Ergebnis im Einzelnen dar.

Ich bitte zu beachten, dass nach Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich zunächst weitere Zahlen einzustellen sind, wenn der Verwendungsnachweis für frühere Bewilligungszeiträume nicht fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht wird.

Hinweis

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden.

Auflagen

1. Voraussetzung für die Bewilligung der Zuwendungsmittel im Bereich der Insolvenzberatung ist ein Beratungsangebot im JobCenter/JobAssistenz von mindestens einmal wöchentlich 2 Stunden.

- Bei der Verwendung der Ihnen mit diesem Bescheid bewilligten Zuwendungsmittel haben Sie die Verordnungen des Rates der Europäischen Union über Finanzsanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus (Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 und Nr. 881/2002 in der jeweils aktuellen Fassung) anzuwenden und zu beachten. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass es u.a. verboten ist, den in den Anhängen zu diesen Verordnungen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen Gelder und/oder sonstige Ressourcen – hierzu zählen insbesondere auch Zuwendungsmittel – zur Verfügung zu stellen.

Ein Verstoß gegen diese Auflagen kann den vollständigen Widerruf des Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit und die Rückforderung gezahlter Zuwendungsmittel einschließlich Zinsen nach sich ziehen.

Wegen der grundsätzlichen Verpflichtung der Verwaltung des Landes Berlin zur Neutralität gegenüber erlaubten politischen Parteien obliegt es der Bewilligungsbehörde bei der Vergabe von Zuwendungen auf parteipolitisch neutrales Verhalten der Zuwendungsempfänger zu achten. Bei deren Nichtbeachtung kann ein Widerruf des Zuwendungsbescheids nach § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwVfG geprüft werden.

Rechtsgrundlage

LHO in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBL. S. 31) und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253/GVBL. S. 1173) in der jeweils geltenden Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Dienststelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.v.
Elvers 